

Die nachfolgende Konzeption gilt für folgende Standorte der Lebenshilfe Obere Nahe gGmbH, Soziale Dienste und Einrichtungen:

Nahe-Hunsrück-Werkstätten

- **Hauptwerkstatt, Weißbarr 11-13, 55743 Idar-Oberstein (rd. 180 Plätze)**
- **Zweigwerkstatt, Weidenberg 1, 55743 Idar-Oberstein (rd.65 Plätze)**
- **Betriebsstätte, Bahnhofstraße 29, 55743 Idar-Oberstein (rd.30 Plätze)**

Grundlage:

Handlungsleitend für sämtliche Aktivitäten und Maßnahmen sind die Arbeitsschutzgesetze und Biostoffverordnungen, die entsprechende Landesverordnung mit den jeweiligen Empfehlungen im Zusammenhang mit Corona (Sars-Cov 2- Arbeitsschutzstandard) und die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.

1. Personenkreis

Ab dem 01.07.2020 dürfen gemäß MSAGD Beschäftigte wieder unter den nachstehenden Voraussetzungen ihre Tätigkeit in der Werkstatt aufnehmen:

- Gemäß aktueller Rechtslage ist der Werkstattbesuch bis **14.02.2021 freiwillig, auch ohne Attest.**
Generell gilt:
- Das Betretungsverbot für die vulnerablen Werkstattbeschäftigten ist grundsätzlich aufgehoben. Konkret bedeutet dies, dass Beschäftigte mit Vorerkrankungen wiederkommen dürfen. Dazu müssen Sie kein ärztliches Attest vorlegen! Wollen die Werkstattbeschäftigten dagegen weiterhin zu Hause bleiben, benötigen Sie hierzu ein ärztliches Attest. Dieses muss sowohl die Vorerkrankung bestätigen als auch die Empfehlung aussprechen, aus medizinischer Sicht nicht in die Werkstatt zu gehen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich die entsprechenden Beschäftigten nicht krankschreiben lassen, da sie ansonsten nach sechs Wochen abgemeldet werden müssten!
- Vulnerable Beschäftigte müssen nicht mehr von den nicht vulnerablen Beschäftigten getrennt arbeiten.
- Die Notbetreuungsregelung ist aufgehoben.
- Eine Trennung von Beschäftigten aus besonderen Wohnformen muss nicht mehr zwingend erfolgen.
Ausgelagerte Arbeitsgruppen in besonderen Wohnformen sind weiterhin erlaubt.
- Es gilt weiterhin der Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 des BMAS, d.h. Abstands- und Hygieneregeln sowie Maskenpflicht immer dann, wenn der erforderliche Abstand nicht gewahrt werden kann. Die entsprechenden Hygienepläne sind stets der aktuellen Situation angepasst.
- Für Personen die momentan freiwillig oder aufgrund einem Attest zuhause sind wird der Kontakt aufrecht gehalten und dokumentiert. (angepasster Beobachtungsbogen)
- Ggf. werden bei Bedarf alternative Betreuungsformen individuell geplant und angeboten.

Alle Werkstattbeschäftigten werden am ersten Arbeitstag in die aktuellen Regelungen durch die Mitarbeitenden eingewiesen zudem werden die Werkstattbeschäftigten in regelmäßigen

Abständen durch die Gruppen Mitarbeitenden unterwiesen. Die jeweilige Unterweisung wird im Formular „Schulungsnachweis“ dokumentiert.

Im Rahmen des Arbeits-/Gesundheitsschutz wird eine Personenbezogene GBU erstellt und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Die Maßnahmen werden den aktuellen Infektionszahlen im Landkreis, sowie den Grenzwerten/Schwellenwerte angepasst. Siehe dazu die jeweils gültige GBU.

2. Zugangskontrolle

Der Zutritt von werkstattfremden Personen ist auf ein Minimum zu beschränken.

Besucher dürfen das Gebäude nur über den Haupteingang betreten. Nach dem Klingeln an dem Haupteingang wird der Besucher durch einen Mitarbeiter in Empfang genommen.

Beim Betreten des Gebäudes müssen Besucher zwingend (mindestens) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. (Standards können ggf. je nach Pandemielage erhöht werden). Sollte der Besucher keine jeweils geeignete eigene Maske mitführen bzw. tragen, wird ihm eine Einwegmaske oder ggf. FFP2 Maske zur Verfügung gestellt. Im Eingangsbereich wird ein gewisses Kontingent an Masken für Besucher bereitgehalten.

Regelmäßige Besucher und Firmen werden angehalten, beim Zutritt in das Gebäude eine entsprechende Maske mitzubringen.

Die Lieferanten der NHW, als auch Privatkunden der Textilpflege, ist der Zutritt/Zufahrt über den Werkhof erlaubt. Die Warenabholung/Warenabgabe erfolgt jeweils an den entsprechend gekennzeichneten Annahme-/Ausgabestellen.

Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten auch hier.

Zeitweise können die Maskenregelungen je nach Pandemielage abweichen.

Dazu wird gesondert hingewiesen und intern informiert.

Zweigwerkstatt

Besucher und Anlieferfirmen der Küche müssen am Haupteingang klingeln

Anlieferfirmen für Montagearbeiten müssen am Lager für die Warenannahme klingeln.

Besucher wären:

- Externe Therapeuten
- Eltern/Betreuer
- Lieferanten
- Kunden und Geschäftspartner
- Angehörige von Mitarbeitenden

Nach dem Eintreten werden von den Besuchern oder Firmen die Personendaten erfasst.

Datenerfassung:

Name, Firma, Telefonnummer, Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Werkstatt, Unterschrift der Person, indem sie die Kenntnisnahme und Einhaltung der Hygieneregeln bestätigt.

Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet

Es werden Hinweise zu Hygieneregeln in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt. Die Kenntnisnahme derer ist schriftlich zu bestätigen. Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen die Werkstatt nicht betreten bzw. sollen bei Auftreten von Symptomen die Werkstatt umgehend verlassen.

Zudem erhält jeder externe Besucher ein Besuchermerkblatt mit dem Hinweis, dass er nach späterem Auftreten von Symptomen die Einrichtung umgehend zu informieren hat um die Infektionskette nachvollziehbar machen zu können. Wenn bei einer Kontaktperson des Besuchers eine Infektion festgestellt wird, erhält der Besucher die entsprechende Information von der NHW.

Bei dem Eintreten in das Gebäude sind die Hände zu desinfizieren

Warenanlieferungen werden möglichst unter Einhaltung der Sicherheitsabstände (1,5 m) abgewickelt.

3. Hygiene

Grundsätzlich sind die in allen Einrichtungen geltenden Haut- und Hygieneschutzpläne sowie Betriebsanweisungen einzuhalten.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in den jeweiligen Bereichen im Gebäude ausgehängt. Das gesamte Hygienekonzept mit allen dazugehörigen Anweisungen liegt den jeweiligen Fachkräften in aktueller Fassung vor.

Für die Einhaltung der Hygieneregeln zeichnen sich die jeweiligen Gruppenleitungen verantwortlich.

Desinfektion

An den Haupteingängen muss ein Desinfektions-Spender stehen und entsprechende Hinweisschilder über aktuell geltende Gebote und Sicherheitsmaßnahmen angebracht sein.

In allen Gruppenräumen ist geeignetes Desinfektionsmittel vorhanden inkl. aushängender Informationen über die vorgegebenen Hygienemaßnahmen.

Die Gruppenleitungen sind verantwortlich dafür, dass die Maßnahmen entsprechend eingehalten werden. D.h. sie müssen ihre Beschäftigten entsprechend unterweisen und schulen. Die regelmäßige Nachschulung (min. 1x Wöchentlich) wird auf dem Formular „Schulungsnachweis“ dokumentiert.

Die durchgeführte Unterweisung und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen werden durch den Technischen Leiter und die Fachkraft für Arbeitssicherheit wöchentlich kontrolliert.

Das Reinigungspersonal muss, zu den regulären Reinigungsarbeiten (lt. dem aktuell gültigen Reinigungsplan), zusätzlich einmal täglich eine Zwischenreinigung der Toilettenbereiche und Desinfektion der Türgriffe und Schalter/Taster übernehmen.

Zweigwerkstatt

Zweimal täglich (10.15 Uhr und 13.45 Uhr) wird die Desinfektion der Türgriffe und Schalter /Taster von 2 ausgewiesenen Beschäftigten übernommen.

Zusätzlich werden jeder Gruppe Desinfektionstücher zur Flächendesinfektion (auch Arbeitsmittel) für den individuellen Bedarf zur Verfügung gestellt.

Desinfektion im Speisesaal:

Nach dem Ende der Essensaufnahme (Mittagessen) ist die jeweilige Aufsichtsperson dafür verantwortlich, den verwendeten Platz/Tisch bei Bedarf zu reinigen.

Nach dem Mittagessen wird der Speisesaal täglich durch die Reinigungskräfte der Werkstatt gereinigt und die Tische abgewischt und desinfiziert.

Zweigwerkstatt

Nach dem Mittagessen werden die Tische und Stühle durch das Küchenteam gereinigt und desinfiziert.

Mund-Nasen-Bedeckung (Masken)

Die Einrichtung darf weiterhin nur mit einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Jeder Mitarbeitende und Beschäftigte erhält jeweils die erforderlichen Masken zur Verwendung.

Die jeweils gültige Regelung ist gemäß Gefährdungsbeurteilung ermittelt und in abgleitenden Betriebsanweisungen geregelt.

Während der Beförderung und im öffentlichen Raum werden den Beschäftigten seit 25.01.2021 ausschließlich FFP2 Masken zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der WfbM tragen Werkstattbeschäftigte generell die jeweils erforderliche Maske. Ausnahme besteht nur während den Pausen zum Essen und Trinken unter Einhaltung der Mindestabstände.

Ablauf:

Der/die Beschäftigte kommt mit der FFP2 Maske zur Arbeit. Anschließend erhält er ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz für die Arbeitszeit innerhalb der Einrichtung. Zum Feierabend werden die Masken des Tages entsorgt und die FFP2 Maske wieder zur Beförderung/ Nachhauseweg verwendet.

Maskentausch:

FFP 2 Masken werden zwei Mal wöchentlich (derzeit Montag und Donnerstag) ersetzt. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz wird mindestens täglich oder bei zusätzlichem Bedarf ersetzt.

Verbrauchte Masken werden direkt entsorgt.

Pflegetätigkeiten:

Mitarbeitende in Pflegetätigkeiten (auch einfache Toilettengänge) werden generell mit einer hierzu erforderlichen PSA ausgestattet (zu den Alltagsmasken hinzu wären dies: ein Gesichtsschutz-Visier (*das personalisiert werden muss*), Einweg-Schutzhandschuhe und ggf. Einweg-Schutzkittel).

Das Gesichtsschutz-Visier ist nach der Benutzung entsprechend zu reinigen/zu desinfizieren. Für die Lagerung im Gruppenraum, zeichnet sich der/die Mitarbeitende selbst verantwortlich.

4. Der Weg der Werkstattbeschäftigten zum Arbeitsplatz

Busbeförderung

Die Beförderung wird zentral für alle Werkstattstandorte über einen externen Fahrdienst organisiert bzw. geregelt.

Teilweise kommen Beschäftigte mit öffentlichem Verkehrsmittel oder mit eigenen Fahrzeugen bzw. zu Fuß zur Werkstatt.

Es besteht während der Beförderung für alle Personen die Pflicht FFP2-Masken zu tragen. Gleiches gilt auch für den Busfahrer.

Der Fahrer stellt sicher, dass alle Personen im Fahrzeug die jeweils gültigen Regelungen einhalten.

Ankunft der Werkstattbeschäftigten an der Werkstatt

Die Werkstatt ist erst ab 07.50 Uhr für Werkstattbeschäftigte geöffnet um die Bildung von unbeaufsichtigten Personengruppen zu vermeiden.

Der Ausstieg aus den Bussen erfolgt kontrolliert vor dem jeweiligen Haupteingang.

Zweigwerkstatt:

Die Zweigwerkstatt ist ab 08:00 Uhr für Beschäftigte geöffnet, die mit dem ÖPNV oder eigenen Fahrzeugen zur Werkstatt kommen.

Mitarbeitende (Einteilung erfolgt über den Pausenaufsichtsplan) sind zur Busaufsicht an den Haupteingängen eingeteilt und koordinieren die Abstandeinhaltung sowie die Händedesinfektion und Temperaturmessung (nur Hauptwerkstatt) beim Eintreten der Personen in die Werkstatt.

Weg der Werkstattbeschäftigten zum Gruppenraum

Die Beschäftigten gehen nach dem Desinfizieren unverzüglich zur Umkleide und anschließend zum Gruppenraum bzw. in den Arbeitsbereich.

Die Flure vor den Umkleiden und Toilettenbereiche werden vor Arbeitsbeginn, während den Pausen und vor Arbeitsende von Fachkräften beaufsichtigt um die Einhaltung der Mindestabstände zu gewähren.

Ankunft im Gruppenraum/Arbeitsbereich

Die Beschäftigten tauschen nach Betreten des Arbeitsbereiches die Maske.

Pausen/Arbeitsunterbrechungen

Die Beschäftigten waschen/ desinfizieren sich bei jedem Betreten oder vor jedem Verlassen des Gruppenraums/ Arbeitsbereichs die Hände.

Arbeitsende und Abholung der Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt

15 Minuten vor Arbeitsende begeben sich die Arbeitsgruppen jeweils 5 Minuten versetzt zur Umkleide, Toilette. Die Zeiten werden je nach Bedarf und Belegung durch die jeweilige Aufsichtsperson angepasst. Anschließend kommen die Beschäftigten nochmals in ihren Arbeitsbereich zurück. Nach Anleitung der Fachkraft desinfizieren sie sich nochmals die Hände und tauschen die Maske für ihren Nachhauseweg.

Anschließend gehen die Werkstattbeschäftigten in angemessenem Abstand Richtung Haupteingang/ Bus.

Die Einhaltung/ Aufsicht durch die Fachkräfte erfolgt laut Aufsichtsplan.

5. Abstandsregeln/Organisation am Arbeitsplatz

Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern.

Die Einteilungen in den Gruppenräumen werden so ausgeführt, dass die einzelnen Arbeitsplätze so weit wie irgend möglich einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander haben.

Nicht benötigte Stühle (und ggf. Tische) werden nach Möglichkeit aus den Gruppenräumen entfernt oder sichtlich gesperrt.

Bei Unterschreitung des Mindestabstands, werden Abtrennungen bei gegenüberliegenden/seitlichen Tischen mit Hilfe von Plexiglas oder Holzwerkstoffen eingerichtet um eine zusätzliche Sicherheit zu gewähren.

Die jeweiligen Gruppenleitungen sind verantwortlich für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in der Gruppe, sowie das Nutzen der vorgeschriebenen Masken gemäß gültiger Betriebsanweisung.

Es erfolgen regelmäßige Hygieneunterweisungen (Wiederholungsunterweisungen) in den Gruppen. In den einzelnen Gruppenräumen wird unter Berücksichtigung der Abstandsregeln eine maximal zulässige Personenzahl definiert.

Kleinere Büros werden ausschließlich als Einzelbüros genutzt.

In größeren Büros wird die zulässige Personenzahl auf die Raumgröße sowie den Abstandsregeln festgelegt und durch die Mitarbeiter beachtet.

In Ausnahmefällen, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, werden zusätzliche Schutzvorkehrungen durch (z.B. Hygienewände) getroffen.

Raumbelüftung

Mittels CO₂-Messgerät ist für jeden Arbeits- und Büroraum ein Lüftungskonzept erstellt, in dem die entsprechenden Frequenzen für die Lüftung und die Zeiten der Durchlüftung festgelegt sind.

Die Gruppenfachkräfte sorgen für eine kontinuierliche Raumbelüftung gemäß jeweiligem Lüftungskonzept.

Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und zudem regelmäßig zu reinigen/zu desinfizieren, besonders vor der Übergabe an andere Personen.

Außen-Arbeitsbereich Kiosk

Der Bistro Bereich bleibt geschlossen und wird kenntlich gesperrt.

Der Kiosk Thekenverkauf ist seit 22.06. mit einem reduzierten Angebot ohne warme Speisen wiederaufgenommen worden.

Die Wege werden deutlich als Einbahnverfahren gekennzeichnet und ggf. abgesperrt.

Der Verkaufsbereich erhält zusätzliche Schutzscheiben.

Eine separate Fachkraft bedient ausschließlich die Kasse (Umgang mit Geld).

Siehe gültige Betriebsanweisung.

Pausenverkauf in der Werkstatt

Der Brötchenverkauf in der Werkstatt bleibt weiterhin geschlossen.

Nach der Rückführung aller möglichen Beschäftigten wird geprüft, ob der Verkauf in einen reduzierten Umfang wiederaufgenommen werden kann.

Die Getränkeausgabe erfolgt in der Frühstückspause- und Mittagspause.

Zweigwerkstatt

Der Brötchenverkauf der Zweigwerkstatt läuft fortlaufend weiter.

Frühstückspause

Das Frühstück wird ausnahmsweise in den jeweiligen Arbeitsbereichen unter Aufsicht und Einhaltung der Hygienestandards sowie Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m eingenommen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, kann das Frühstück ggf. in dem Speisesaal eingenommen werden. Die Mindestabstände werden von der jeweiligen Aufsichtsperson kontrolliert (siehe aktuellen Aufsichtsplan).

Das Geschirr wird in der Ausgabeküche in der zentralen Spülmaschine hygienisch gereinigt.

Zweigwerkstatt:

*Das Frühstück wird weiterhin im Speisesaal gehalten unter Aufsicht der Fachkräfte und Einhaltung der Hygienestandards eingenommen.
Das Geschirr wird in der Ausgabeküche in der zentralen Spülmaschine hygienisch gereinigt.*

6. Regelung im Speisesaal

Mittagessen:

Im Speisesaal ist die Sitzordnung so zu organisieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Nicht benötigtes Mobiliar ist zu entfernen.

Ggf. wird der angrenzende Personalraum aus Kapazitätsgründen mitbenutzt.

Zweigwerkstatt

Die maximale Belegungszahl im Speisesaal beträgt somit 19 Personen und bei gutem Wetter zuzüglich 6 Speiseplätze auf der Terrasse.

Der Laufweg zur Essensausgabe muss mit Bodenmarkierungen so ausgestattet werden, dass auch hier der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Zur Trennung „Hin- und Rückweg“ werden mobile Stellwände verwendet. Entsprechende Bodenmarkierungen und Hinweise „Abstand halten“ sind ebenfalls im Speisesaal anzubringen.

Die Bereiche der Essensausgabe sind durch entsprechend angepasste Plexiglaswände geschützt.

Zweigwerkstatt:

Die Bereiche der Essensausgabe sind durch Geschirrwägen vom Speisesaal abgetrennt. Das Essen wird an der Rückwand der Essensausgabe auf Tellern angerichtet und über die Geschirrwägen ausgegeben.

Die Ausgabe der Tablettts und Bestecke erfolgt von Seiten des Küchenpersonals.

Vor dem Verlassen des Speisesaals muss die Alltagsmaske wieder angelegt werden.

Das Mittagessen findet in einem um 15 Minuten vergrößertem Zeitfenster, ab 12.00 Uhr statt.

Damit insbesondere während der Essensausgabe ein geregelter Ablauf unter Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet werden kann, wird die Abwicklung nach Gruppen/ Arbeitsbereichen erfolgen.

In einer festgelegten Reihenfolge werden die Gruppen ihr Mittagessen einnehmen.

Die Begleitung und Überwachung erfolgt durch die Fachkräfte entsprechend dem Aufsichtsplan. Eine zusätzliche Aufsicht koordiniert die „Warteschlange“ und ruft die Gruppen per Telefon zur Essensausgabe in den Speisesaal. Die maximal mögliche Belegung unter Einhaltung der Sicherheitsabstände muss hierbei beachtet werden.

Zweigwerkstatt:

Beim Überschreiten von 19 Essensteilnehmenden (zuzüglich ggf. 6 Speiseplätzen auf der Terrasse bei gutem Wetter) findet das Mittagessen in 2 Gruppen statt. Das Mittagessen findet für die 1. Gruppe von 12:00 – 12:30 Uhr und für die 2. Gruppe von 12:30 – 13:00 Uhr statt. Ein entsprechender Plan zur Aufteilung der Gruppen wurde erstellt.

Verbringung der Mittagspause:

Aus organisatorischen Gründen (u.a. Aufsichtspflicht) wird es erforderlich sein, dass die Gruppen nach der Essensaufnahme ihre Pausen in den Gruppenräumen verbringen. Die

Mitarbeitenden organisieren ihre Pausen, in Absprache mit den Kolleginnen/Kollegen, eigenständig.

Ggf. ist es notwendig, dass die Pausenzeiten der WBs über den Tag verteilt werden müssen, sofern eine Besetzung in den einzelnen Gruppen nicht mit dem hierfür erforderlichen Personal – während des gesamten Tages – gewährleistet werden kann.

Bei Aufenthalt während der Pause im Innenhof oder dem Freizeitgelände, können die Alltagsmasken bei einem Abstand von mehr als 1,5m abgelegt werden. Die Überwachung erfolgt über die jeweilige Aufsichtsperson.

Zweigwerkstatt

Die Verbringung der Mittagspause kann neben den Gruppenräumen auch auf dem Freizeitgelände oder in den Raucherbereichen erfolgen.

Raucherpausen:

Die Raucherpausen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu begrenzen.

Der Raucherraum ist so umgestaltet und abgesperrt, das sich maximal 5 Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes aufhalten können.

Während den Pausen wird der Bereich durch eine Fachkraft lt. Aufsichtsplan überwacht.

Zusätzliche, individuelle Raucherecken im Freien, direkt an den jeweiligen Arbeitsbereichen können unter Einbeziehung der Werkstatteleitung und FASl gesondert freigegeben werden.

Zweigwerkstatt:

In der Zweigwerkstatt gibt es 2 Raucherbereiche: überdachter Raucherbereich rechts vor dem Haupteingang, Raucherpavillon vor dem Gebäude.

Aufgrund des Außenbereiches sind die Raucherbereiche nicht auf eine Personenzahl begrenzt. Es ist unabdinglich ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.

Während den Pausen wird der Bereich durch eine Fachkraft lt. Aufsichtsplan überwacht.

Nach dem Rauchen sind die Hände zu waschen. Zusätzliche, individuelle Raucherpausen finden ebenfalls in den entsprechenden Raucherbereichen statt.

7. Regelung in den Toiletten / Umkleieräume

Das Betreten der Flure/ Toiletten und Umkleieräume ist ausdrücklich nur mit Masken erlaubt.

Beschäftigte sollten nach Möglichkeit nur einzeln die Toilettenbereiche betreten.

Der Toilettengang ist bei der Gruppenleitung durch den Beschäftigten anzumelden. Auch hier soll nach Möglichkeit immer nur eine Person pro Gruppe die Toiletten aufsuchen.

Die Umkleieräume/ Toiletten werden vor Arbeitsbeginn und bei Arbeitsende durch die Fachkräfte lt. Aufsichtsplan (von außen im Flur) beaufsichtigt. Somit sollen die Abstandsregeln eingehalten werden.

8. Kurse und arbeitsbegleitende Maßnahmen

Kurse und arbeitsbegleitende Maßnahmen werden derzeit nur begrenzt angeboten. Die Durchführung der Arbeitsbegleitenden- und Sportmaßnahmen werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften derzeit in angepasster Weise angeboten.

Angebote im Bereich Sport „im Freien“ können unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Mindestabstände vereinzelt angeboten werden.

Für alle Maßnahmen sind Betriebsanweisungen für die Durchführung erstellt und eingeführt.

9. Freizeitgelände

Das Freizeitgelände und die Freizeithütte kann bei entsprechendem Wetter unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienemaßnahmen genutzt werden.
Die Benutzung erfolgt ausschließlich unter Betreuung einer Fachkraft.

10. Schlaf-/ Ruheräume

Alle Schlaf- Ruheräume bleiben bis auf weiteres geschlossen.

Zweigwerkstatt

Das Arztzimmer mit Liege wurde als Ruheraum ausgewiesen. Nach Benutzung ist die Liege durch den jeweiligen Gruppenleiter des Benutzers zu desinfizieren.

11. Fahrzeuge

Bei der Nutzung der Fahrzeuge, bzw. bei Beförderung von mehr als einer Person pro Fahrzeug ist generell von jedem Insassen eine FFP2-Maske oder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Hygienevorschriften sind im Infoblatt für KFZ im Zusammenhang Corona geregelt. Die mitfahrenden sowie die Besuchten Personen werden zusätzlich im Fahrtenbuch vermerkt um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu gewähren.

12. Dienstreisen, Präsenzveranstaltungen

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei Präsenzveranstaltungen sind maximal 10 Personen zulässig, unter Beachtung der Abstandsregeln und der Lüftungskonzepte.

Diese sind über eine Betriebsanweisung geregelt.

13. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Alle Gruppenleiter sind angehalten, gemäß Lüftungskonzept ausreichend zu lüften.

14. Handlungsweisungen für Verdachtsfälle

Dies ist im Ablaufschema Covid-19 Verdachte zu der Betriebsanweisung Nr. 354 gemäß Biostoffverordnung geregelt.

15. Betriebsorganisation und Kommunikation

Innerhalb der Einrichtung wurde ein Krisenstab etabliert. Hier treffen sich wöchentlich oder bei Bedarf die leitenden Mitarbeiter mit der Geschäftsführung um die aktuelle Lage zu bewerten und weitere notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Neue Verordnungen und Erlässe werden gemeinsam mit der FaSi bewertet und fließen systematisch in die Hygiene- und Sicherheitskonzepte mit ein.
Die Fachkräfte werden fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen informiert.
Beschäftigte werden durch den Sozialdienst, schriftlich per „Werkstattinfo“ informiert.
Neueste Informationen sind zudem auf der Homepage der Einrichtung online gestellt.
Der Krisenstab übernimmt bis auf weiteres die Aufgaben des Arbeitsschutz-Ausschusses.

16. Beschaffung und Bevorratung von Schutzmitteln und Hygieneprodukten

Die für den Einsatz bestimmte Schutzausrüstung ist anhand der GBU ermittelt und in den jeweiligen Betriebsanweisungen festgehalten.
Innerhalb der Einrichtung wird die Beschaffung der Produkte zentral über die Haustechnik organisiert und bevorratet. Nachbestellungen erfolgen in Absprache/ Freigabe mit der Werkstatteleitung und der Geschäftsführung.

Mitwirkende:

Werkstatteleitung
Techn. Leitung
Sozialdienst
Betriebsrat
Werkstattträt
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die angepasste Konzeption tritt rückwirkend zum 25.01.2021 in Kraft.

Heiko Schacht
(Werkstatteleiter)